



# Satzung der Werbegemeinschaft Friesenheim e.V.

## § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen '*Werbegemeinschaft Friesenheim e.V.*'
- (2) Der Sitz des Vereins ist Friesenheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist der Erhalt der Nahversorgung und des Arbeitsplatzangebots in der Großgemeinde Friesenheim (Friesenheim, Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern).
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - die Förderung der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitglieder
  - ein gemeinsames Auftreten bei Werbeaktionen und auf Werbeplattformen, um die *Einkaufsmöglichkeiten in der Gemeinde*, auch im Umland, zu stärken
  - regelmäßige Leistungspräsentationen
  - Schaffung einer Diskussionsplattform über aktuelles Einkaufsverhalten und Kundenwünsche und mögliche Auswirkungen bzw. Umsetzungen innerhalb der Mitglieder
  - gemeinsame Weiterbildung
- (3) Der Verein erstrebt keinerlei wirtschaftlichen Gewinn.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Werbegemeinschaft besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern

Der Verein ist offen für alle, die die Attraktivität und die wirtschaftliche Anziehungskraft der Großgemeinde Friesenheim durch die Mitarbeit in diesem Verein aktiv fördern oder stärken und damit im Sinne des Vereinsziel handeln wollen.

Dies sind insbesondere Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Industrieunternehmen, Dienstleistungsgewerbe, Freiberufler, Hausbesitzer.

Für Fördermitglieder gilt 1/4 (25%) des jährlichen Beitragssatzes (verminderter Beitragssatz) und keine Verpflichtung zur Beteiligung an einer eventuellen Umlage. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.
- (3) Mit ihrer Aufnahme in die Werbegemeinschaft verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit; sie erkennen die Satzung an, die ihnen bei der Aufnahme auszuhändigen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch
- a) den freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zuzustellen.
  - b) durch Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen des Gewerbebetriebes.
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet darüber durch einstimmigen Beschluss. Ein solcher Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, seinen Verpflichtungen daraus (z.B. Beitragszahlung) mehr als zwei Monate nach Mahnung nicht nachkommt, die Einrichtungen des Vereins grob missbraucht oder durch sein Verhalten die Interessen der Werbegemeinschaft nicht wahrt oder deren Ansehen schädigt. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner an den Verein geleisteten Zahlungen oder an irgendeinem Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.
- (2) Die Beiträge sind bis Ende Januar des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus fällig. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten.
- (3) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Aktionen ausreichend finanziert und effektiv gestaltet werden können.
- (4) Für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann eine Umlage erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Umlage kann maximal das 10-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
  - b) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und evtl. Kostenumlagen
  - c) Entscheidung über Vorstandsvorschläge
  - d) Entscheidung über die Beschwerde von Vorstandsbeschlüssen
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich abzuhalten. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich, mit Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Es können nur Beschlüsse zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkte gemacht werden.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch eindeutige, schriftliche Vollmacht ist möglich (Ausnahme Satzungsänderung und Auflösung). Die Vollmacht muss vor der Abstimmung dem Vorstand vorliegen.
- (6) Die Vorsitzenden stellen zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Tagesordnung fest.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Das Amt des Kassenführers und Schriftführers kann auch in Personalunion geführt werden.
- (2) Die drei Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Es besteht Einzelvertretungsberechtigung für Rechtsgeschäfte bis zu 2000,- Euro, darüber hinaus vertreten die drei Vorsitzenden gemeinsam. Sie treffen alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand und die weiteren Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Vertretung ist hier nicht möglich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(Stand: 11. April 2013)

---

Ort, Datum

Unterschriften: